

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 15.07.2024 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift folgendes beschlossen:

> Klarstellungs- u. Einbeziehungssatzung „Gräfenneuses nordöstlicher Bereich“ – Behandlung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB; Annahmebeschluss und Beschlussfassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden u. sonst. Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 21.05.2024 bis einschließlich 24.06.2024 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand im gleichen Zeitraum statt. Am Verfahren wurden 25 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Stellungnahmen wurden von 11 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Die Stellungnahmen wurden einzeln behandelt und dazu 11 Beschlüsse gefasst.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde 1 Einwendung abgegeben und 1 Beschluss gefasst.

Anschließend wurde folgender Annahme und Auslegungsbeschluss gefasst:

Der Markt Geiselwind stellt fest, dass die vorgebrachten Anregungen, die noch zu erstellenden artenschutzrechtlichen Ergänzungen sowie die notwendigen Abstimmungen und grünordnerischen Anpassungen mit dem Naturschutz wie zuvor beschlossen in die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Gräfenneuses nordöstlicher Bereich“ aufgenommen werden. Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Gräfenneuses nordöstlicher Bereich“ vom 06.11.2023 und die dazugehörige Begründung sowie der Umweltbericht werden gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 15.07.2024 geändert und erhalten das Datum 15.07.2024. Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Gräfenneuses nordöstlicher Bereich“ und die dazugehörigen Textteile werden in geänderter Form vom Marktgemeinderat angenommen.

Sofern die naturschutzfachlichen Belange oder Erkenntnisse aus dieser Überarbeitung einer ergänzenden Beurteilung oder Beschlussfassung bedürfen, wird dies vor Öffentlicher Auslage der Unterlagen erfolgen.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Gräfenneuses nordöstlicher Bereich“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der Beteiligung erfolgen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg.

> 1. Änd. Bebauungsplan Gewerbegebiet Gräfenneuses – Behandlung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB; Annahmebeschluss und Beschlussfassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden u. sonst. Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 21.05.2024 bis einschließlich 24.06.2024 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand im gleichen Zeitraum statt. Am Verfahren wurden 25 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Stellungnahmen wurden von 13 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Die Stellungnahmen wurden einzeln behandelt und dazu 13 Beschlüsse gefasst.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden 3 Anregungen oder Hinweise abgegeben und dazu 3 Beschlüsse gefasst.

Anschließend wurde folgender Annahme und Auslegungsbeschluss gefasst:

Der Markt Geiselwind stellt fest, dass die vorgebrachten Anregungen, die noch zu erstellenden artenschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Gutachten sowie die notwendigen Abstimmungen und grünordnerischen Anpassungen mit dem Naturschutz wie zuvor beschlossen in die 1. Änderung des Bebauungsplanes „GE Gräfenneuses“ aufgenommen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „GE Gräfenneuses“ vom 12.12.2023 und die dazugehörige Begründung sowie der Umweltbericht werden gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 15.07.2024 geändert und erhalten das Datum 15.07.2024. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „GE Gräfenneuses“ und die dazugehörigen Textteile werden in geänderter Form vom Marktgemeinderat angenommen.

Sofern die naturschutzfachlichen Belange oder Erkenntnisse aus den Immissionsgutachten einer ergänzenden Beurteilung oder Beschlussfassung bedürfen, wird dies vor Öffentlicher Auslage der Unterlagen erfolgen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „GE Gräfenneuses“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der Beteiligung erfolgen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg.

> Widmung des im Zuge des Autobahnausbaus der BAB neu errichteten Fußgängerweges „Hurenbrunn“ (Länge insgesamt 81,0 m)

Der neu errichtete Fußgängerweg „Hurenbrunn“ wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens des Ausbaus der Bundesautobahn A3 nicht als solcher gewidmet, sodass die Widmung als öffentlicher Weg nachzuholen ist. Die Vermessung steht aktuell noch aus, weshalb der Weg aktuell über mehrere Grundstücke verläuft. Die Zustimmung der Eigentümer wurde mittels Vertrag erteilt, sodass die Voraussetzungen einer Widmung vorliegen.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Markt Geiselwind, Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken widmet folgende Straßenfläche:

<i>Strasse:</i>	<i>Fußgängerweg Hurenbrunn,</i>
<i>Flur-Nummern:</i>	<i>789, 466 und 476, Gemarkung Geiselwind</i>
	<i>erstmalige Widmung nach Herstellung</i>
<i>Beginn:</i>	<i>Abzweig noch zu vermessender Weg südlich der BAB A3</i>
	<i>Fl. Nrn. 466 und 476, Gkg. Geiselwind</i>
<i>Ende:</i>	<i>Einmündung bei Fl. Nr. 377/0, Gkg. Geiselwind (Hohnsberger Weg)</i>
<i>Länge:</i>	<i>(0,081 km)</i>
<i>Straßenbaulastträger:</i>	<i>Markt Geiselwind</i>
<i>Straßenart:</i>	<i>beschränkt-öffentlicher Weg (selbstständiger Fußweg)</i>
<i>Wirksamwerden der Verfügung:</i>	<i>09.08.2024</i>

Hinweis:

Die Verfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Geiselwind, 1. Stock, Zi. Nr. EG01 eingesehen werden. Die Bekanntmachung erfolgt im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 14/2024 v. 26.07.2024

> Beschaffung von Hard- und Software „EDV-Ausstattung“ im Rathaus Geiselwind – Ersatzbeschaffung der Serverlandschaft

Die stetig steigenden Anforderungen der im Einsatz befindlichen EDV-Programme haben vor allem in den letzten 2-3 Jahren dazu geführt, dass vorhandene Server Kapazitäten fast vollständig ausgereizt sind. Vor allem die Bereiche Arbeitsspeicher und Performance machen eine zeitnahe Anschaffung unabdingbar. Die Aufrüstung der bestehenden Hardware ist altersbedingt wie auch wirtschaftlich (letzte Serveranschaffung April 2019) nicht sinnvoll.

Die für Anfang 2025 turnusmäßige Ersatzbeschaffung ist daher zeitnah durchzuführen.

Der Verwaltung liegen für die Hard- u. Softwareausstattung vier Angebote vor. Günstigster und auch wirtschaftlichster Anbieter ist die Firma Bechtle direct GmbH, Neckarsulm mit einem Gesamtpreis von 14.742,36 €. Für die Systemumstellung ist noch max. ein Betrag ca. 1.500,00 € kalkuliert. Entsprechende Haushaltsmittel stehen im HH-Jahr 2024 zur Verfügung.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von der Ersatzbeschaffung „Rathausserver“ und stimmt der Auftragsvergabe mit 14.742,36 €/ brutto an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Bechtle direct GmbH, 74172 Neckarsulm im Zuge einer Direktvergabe zu. Die Verwaltung wird Ermächtigt den Auftrag zu erteilen und die notwendigen Arbeiten der Systemumstellung bis zu einem Betrag von 1.500 € zu erteilen.

> Gebührenkalkulation zur Entwässerungseinrichtung des Marktes Geiselwind im Kalkulationszeitraum 2025/2028

- Gebührenkalkulation Kanal/Wasser

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stellen kostenrechnende Einrichtungen dar, welche nach den gesetzlichen Vorgaben kostendeckend zu betreiben sind.

Die Gemeinden sind rechtlich verpflichtet, ihre Einnahmemöglichkeiten aus Entgelten vollständig auszuschöpfen (Art. 62 Abs 2 GO, Art 8 KAG). Finanzierungsinstrumente sind dabei die Benutzungsgebühren (Art. 8 KAG). Die Gebühren werden jährlich nach der erbrachten Leistung und Gegenleistung (Wasserbezug, Abwasserbeseitigung) erhoben.

Rechtlich ist die Wasserversorgung als ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) anzusehen, weshalb dieser Bereich umsatzsteuerpflichtig ist.

Im vierjährigen Kalkulationszeitraum 2025/2028 wurde auf Grundlage der ansatzfähigen und zugeordneten Kosten vom Dr. Schulte /Röder Kommunalberatung UG& CO, KG, Veitshöchheim die Gebührenkalkulationen für die Entwässerung durchgeführt und für den Zeitraum 2025/2028 erstellt.

Die Gebührenkalkulation 2023 für die Wasserversorgung ist u. a. auf Grund der Beitragserhebung noch kostendeckend, so dass der Kalkulationszeitraum von 2023 bis 2027 ausgeweitet wurde.

Eine Änderung des Gebührensatzung in der Wasserversorgung i. H. v. derzeit 2,40 €/cbm ist nicht erforderlich ist.

- Kalkulation Abwassergebühren

Unter Berücksichtigung der Fehlbeträge und Überschüsse des Nachkalkulationszeitraumes (2021-2024) sind im Vorkalkulationszeitraum (2025-2028) kalkulierte Kosten in Höhe von 418.202,60 €/Jahr über die Abwassergebühr zu decken. Bei einer kalkulierten realistischen Abwassermenge von 162.700 cbm jährlich errechnet sich eine zukünftige Abwassergebühr i. H. von 2,57 €/m³ welche zur Kostendeckung erforderlich ist.

Im Vergleich zur bisherigen Gebührenhöhe von 2,38 €/m³ stellt dies eine Erhöhung um 19 Cent bzw. rd. 8,0 % dar. Grund für die Erhöhung sind die unverhältnismäßig angestiegenen Betriebsaufwandskosten (insbesondere Material- und Stromkosten).

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen die Abwassergebühr ab dem 01.10.2024 von bisher 2,38 €/m³ um 0,19 € (rd. 8,0 %) auf 2.57 €/m³ anzuheben.

Es erging folgender Beschluss:

Auf Grundlage der neu durchgeführten Gebührenkalkulation wird die Abwassergebühr ab dem 01.10.2024 bei unveränderter Grundgebühr auf 2,57 €/m³ Abwasser festgesetzt

> Satzung des Marktes Geiselwind zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung BGS-EWS v. 25.06.2015 in der Fassung der 1. Änderung v. 25.07.2019

Zur rechtswirksamen Durchführung der beschlossenen Abwassergebührenanhebung von bisher 2,38 €/cbm um 8,0 % auf 2,57 €/cbm Abwasser ist die bestehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Geiselwind v. 25.06.2015 (Amtsblatt DFA Nr. 13/2015 v. 03.07.2015), geändert durch die 1. Änderungssatzung v. 25.07.2019 (Amtsblatt DFA Nr. 16/2019 v. 23.08.2019) zu ändern bzw. anzupassen. Hierzu ist die zweite Änderungssatzung zu erlassen und vor dem 01.10.2024 rechtswirksam bekanntzugeben.

Es erging folgender Beschluss:

*Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) v. 25.06.2015 in der Fassung der 1. Änderung v. 25.07.2019 mit Wirkung zum 01.10.2024 in der vorliegenden Form.
Hinweis: Die Satzung ist Bestandteil der Beschlussfassung und wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.*